

**Studienordnung für den postgradualen,
konsekutiven Masterstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Erfurt
(StudO-MA)**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt für den Masterstudiengang Architektur folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches Architektur hat am 07.07.2004 die Studienordnung beschlossen. Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 19.02.2008 die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufnahmebedingungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Projektwerkstätten
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen :

1. Studienplan
2. Modulübersicht
3. Praktikumsordnung (PrakO-MA)

§1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Architektur das Studium für den Masterstudiengang Architektur. Zur Studienordnung gehört der Studienplan (Anlage 1) und die Übersicht der Module, in der alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind (Anlage 2).

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Architektur baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Architektur auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, der zur Lizenzierung durch die Architektenkammern und zur Übertragung der Berufsbezeichnung „Architekt“, berechtigt. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, der alle wesentlichen Gebiete des Bauwesens umfasst, werden im Masterstudiengang weiterführende, vertiefende Kenntnisse vermittelt.

Aufbauend auf dem grundlegenden Fachwissen sowie den Methodenkompetenzen des Bachelor – Studienganges werden im Masterstudium theoretische Fachkenntnisse weiter vertieft und durch praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert. Weiterführend werden insbesondere konzeptionelle und entwurfliche Kompetenzen vermittelt.

Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständiger Architekt befähigen.

Die didaktische Form der Lehre erfolgt in einem Werkstattcharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungsprozesse.

Hinzu kommen Vermittlung und Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, zielgruppengerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (Allgemeinbildung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein Bachelorstudium oder Diplomstudium Architektur erfolgreich abgeschlossen hat und ein Büropraktikum auf Grundlage der Praktikumsordnung gem. Anlage 3 (PrakO-MA) über mindesten 20 Wochen absolviert hat. Das Gesamtprädikat des ersten berufs-qualifizierenden Abschlusses muss mindestens 2,5 (gut) sein. Das Büropraktikum kann durch einen geeigneten Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten vor Beginn der Aufnahme des Studiums erlassen werden.

(2) Ein Zugang zum Masterstudiengang kann auch ermöglicht werden, wenn nach einem schlechteren Gesamtprädikat durch einschlägige berufliche Praxis nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Masterstudiengang gewährleistet sind. In der Regel sinkt das Zugangsprädikat pro zwei Praxisjahre um eine Note. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihren Abschluss außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erworben haben, dessen Notensystem nicht vergleichbar ist, sowie bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die über einen im Sinne des Abs. 1 qualifizierten ersten Hochschulabschluss aus einem artverwandten Fachgebiet verfügen wird vom Prüfungsausschuss entschieden.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Architektur ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss **MA** - Master of Arts.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = 1. Studiensemester	= 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	= 31 Kreditpunkte
3. Fachsemester = 3. Studiensemester	= 29 Kreditpunkte

4. Fachsemester = Master Thesis und Masterprüfung = 30 Kreditpunkte

(5) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:

- 24 Kreditpunkte für fachübergreifende Projektarbeiten / Projektwerkstätten
- 45 Kreditpunkte für vertiefende Theorieveranstaltungen
- 13 Kreditpunkte für aus dem fachgebietsübergreifenden Lehrangebot
- 9 Kreditpunkte für Fremdsprachen
- 6 Kreditpunkte für Schlüsselkompetenzen und
- 23 Kreditpunkte für die Master Thesis

Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 sowie in der Anlage Prüfungsplan der Prüfungsordnung geregelt.

(6) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(7) Im 4. Fachsemester wird die Master Thesis geschrieben.

(8) Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflichtmodul (P), Wahlvertiefungsseminar (WVS) und Wahlseminar (WS), ihrem Regelsemester und ihrem Studieraufwand im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.

(2) Die Module sind nach Code, Inhalt und Qualifikationsziel, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten, Häufigkeit des Angebotes von Modulen, Arbeitsaufwand und Dauer beschrieben. Eine Übersicht der Module ist in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Projektwerkstätten

(1) Die Projektwerkstätten werden von den Studierenden im 1. bis 3. Fachsemester jeweils als fächerübergreifende größere Aufgaben bearbeitet, die inhaltlich unter einem Hauptthema zusammengefasst sind. Es ist Ziel das Zusammenwirken mehrerer Fachgebiete zu erfahren, nachdem zuvor die einzelnen Fachgebiete nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellungen, die von konkreten Projekten im Bereich des Hochbaus ausgeht.

(2) Es werden jahrgangsweise wechselnd verschiedene Hauptthemen und Projekte angeboten, die unter einer inhaltlich rahmengebenden Thematik für den gesamten Studienjahrgang stehen.

(3) Eine Projektwerkstatt findet in der Regel nur dann statt, wenn sie von mindestens 5 Studierenden belegt wird. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

(4) Die Projektthemen der Werkstätten werden durch zeitversetzt gelegene Praxisprojekte (Duales System) inhaltlich und theoretisch vorbereitet und begleiten und vertiefen die jeweiligen Bearbeitungsphasen des Projektthemas.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form der seminaristischen Lehre (S) durchgeführt. Weitere Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (V) und Exkursionen.

(2) Studienleistungen werden in Form von Projektarbeiten, Kolloquien, Präsentationen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Referaten - die Lehrveranstaltungen begleitend, abgelegt.

(3) An mindestens zwei praxisnahen Exkursionen von mindesten 4 Tagen Dauer (ohne An- und Abreisezeiträume) ist teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.02.2008

.....
Studiendekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Ulf Hestermann

..

.....
Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dr. Birgitt Zimmermann

.....
Rektor der Fachhochschule Erfurt
Prof. Dr. Heinrich Kill

Anlage 1 zur Studienordnung (StudO) :

MA1		MA2		MA3		MA4	
1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester	
BA - Abschluss mit Notendurchschnitt von min. 2,5 und 20 Wochen Büropraktikum							
Projektwerkstatt I "Masterhaus" P 8CP	Entwurfslehre IV Innenraum + Freiraumplanung WVS I M2MA1 P 6CP	Projektwerkstatt II "Masterhaus" P 8CP	Entwurfslehre V CAAD -virtuelles Design WVS II M6MA2 P 6CP	Projektwerkstatt III "Masterhaus" P 8CP	Entwurfstheorie Gestaltungstheorie WVS III M10MA3 P 5CP	18 Wochen Master-Thesis M13MA 23 CP	
M1MA1 P 8CP	Baukonstruktion / Bauwerksanalyse Bauen im Bestand WVS I M3MA1 P 6CP	Sondergebiete der Baukonstruktion I WVS II M7MA2 P 5CP	Sondergebiete der Baukonstruktion II WVS III M11MA3 P 5CP	BPM f. Architekten WVS III M12MA3 P 4 CP	WS-Wahlseminar II T SL 1CP		
Städtebaurecht T P 1CP	Bau- und Planungsmanagement WVS I M4MA1 P 4CP	Rhetorik P 2CP	BPM f. Architekten WVS II M8MA2 P 4 CP	WS-Wahlseminar I T P 1CP	WS-Wahlseminar II T SL 1CP	Kommunikationstechniken Rechts- und Wirtschaftslehre	
Architekturtheorie II T P 1CP	KW I SL	Ausgew.Kapitel Städtebau T P 1CP	Architekturtheorie III T P 1CP	Fremdsprache II P 3CP	Fremdsprache III (mit Zertifikat) P 4CP	Rechts- und Wirtschaftslehre	
Exkursion I P 2CP	Exkursion I P 2CP	Fremdsprache I P 2CP	Fremdsprache I P 2CP	Kunst-und Kulturgeschichte T P 1CP	Exkursion II P 2 CP	Immobilienfinanzierung /Bewirtschaft. Baubetrieb/ Bauorganisation Projektsteuerung StGeKo	
120 CP	30	31	29	30	Allgemeinbild. Fächer-Studium Generale Bauenglisch/Techn. Englisch Grdl. des wissenschaftl. Arbeitens		

P = Pflichtmodul WVS = Wahlvertiefungsseminar WS = Wahlseminar KW = Kompaktwoche T= Theoriefach CP = Credit points SL = Studienleistung mit Leistungsnachweis

Anlage 2 zur Studienordnung (StudO-MA) :

Übersicht Module

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP
MA1					
M1MA1					
		Projektwerkstatt I			8
		Projektwerkstatt "MASTERHAUS 1"	S	P	
M2MA1					
		Entwurfslehre/Gebäudekunde - Bauten der Kultur			6
	M2.1MA1	Entwurfslehre/Gebäudekunde IV	V+S	P	
	M2.2MA1	Innenraumplanung	V	P	
	M2.3MA1	Freiraumplanung	V	P	
fakultativ	WVS I				
	MA1	Wahlvertiefungsseminar I	S	WVS	
M3MA1					
		Baukonstruktion - Bauwerksanalyse			6
	M3.1MA1	Baukonstruktion	V+S	P	
	M3.2MA1	Bauen im Bestand	V	P	
fakultativ	WVS I				
	MA1	Wahlvertiefungsseminar I	S	WVS	
M4MA1					
		Bau- und Planungsmanagement			4
		BPM - Effizienz und Bauökonomie	V	P	
fakultativ	WVS1MA1	Wahlvertiefungsseminar I	V+S	WVS	
SL	T	Architekturtheorie II	V	P	1
SL	T	Städtebaurecht - Bau- und Planungsrecht	V	P	1
SL	KW1MA1	Kompaktwoche I	S	P	2
SL	EXK1MA	Exkursion I	EXK	P	2
		Summen			30

MA2					
M5MA2					
		Projektwerkstatt II			8
		Projektwerkstatt " MASTERHAUS 2 "	S	P	
M6MA2					
		Entwurfslehre/Gebäudekunde V Die architektonische Form			6
	M6.1MA2	Entwurfslehre/Gebäudekunde V	V	P	
	M6.2MA2	CAAD- virtuelles Design	S	P	
fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	V+S	WVS	
M7MA2					
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I			5
		Sondergebiete d. Baukonstruktion I	V+S	P	
fakultativ	WVS				
	2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	S	WVS	
M8MA2					
		BPM - Management für Architekten I			4
		BPM - Kosten und Finanzierung	V	P	
fakultativ	WVS2MA2	Wahlvertiefungsseminar II	V+S	WVS	
SL		Rhetorik	S	P	2
SL	T	Architekturtheorie III	V	P	1
SL	T	Städtebau IV - Städtebauliche Leitbilder	V	P	1
SL		Fremdsprache I	S	P	2
SL	KW2MA2	Kompaktwoche II	S	P	2
		Summen			31

Module	Code	Modulbezeichnung	LV	Art	CP
MA3					
M9MA3		Projektwerkstatt III			8
		Projektwerkstatt III " MASTERHAUS 3"	S	P	
M10MA3		Entwurfstheorie/Methodik			5
	M10.1MA3	Entwurfstheorie	V	P	
	M10.2MA3	Gestaltungstheorie	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
M11MA3		Sondergebiete der Baukonstruktion II			5
		Sondergebiete d. Baukonstruktion II	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
M12MA3		BPM - Bau- und Planungsmanagement II			4
		BPM - <i>Der Architekt als Unternehmer</i>	V	P	
fakultativ	WVS3MA3	Wahlvertiefungsseminar III	V+S	WVS	
SL	T	Kunst+ Kulturgeschichte	V	P	1
SL		Fremdsprache II	S	P	3
SL	WS1MA2	Wahlseminar I	V+S	P	1
SL	KW3MA3	Kompaktwoche III	S	P	2
		Summen			29

MA4					
M13MA4					23
	M13MA4	Masterthesis		P	
SL		Fremdsprache III	S	P	4
SL	WS2MA4	Wahlseminar II	V+S	WS	1
SL	EXK1MA	Exkursion II	EXK	P	2
		Summen			30

P= Pflichtmodul WVS = Wahlvertiefungsseminar WS = Wahlseminar CP = Credit points
 SL = Studienleistung V = Vorlesung S = Seminar EXK = Exkursion T = Theoriefach

Anlage 3 zur Studienordnung (StudO-MA)

PRAKTIKANTENORDNUNG (PrakO-MA)

des Büropraktikums

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsinhalte
- § 3 Dauer des Büropraktikums
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxisstellen
- § 6 Status des Studenten/der Studentin an der Praxisstelle
- § 7 Haftung
- § 8 Studienleistung
- § 9 Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

- Anlage 1: Ausbildungsplan Büropraktikum
- Anlage 2: Ausbildungsvertrag Büropraktikum
- Anlage 3: Praktikantenzugnis Büropraktikum
- Anlage 4: Antrag auf Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten

§ 1 Allgemeines

(1) Als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang am FB Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Büropraktikum vorgesehen. Das Büropraktikum von mindestens 20 Wochen Dauer ist bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeiten (Aufnahme des Studienbetriebes) abzuleisten.

(2) Die Hochschule kann durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen, Büros oder Gesellschaften die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang sichern. Über die Durchführung des Büropraktikums werden durch die Studienbewerber bzw. den Studierenden/die Studierende mit der Praxisstelle Verträge abgeschlossen.

§ 2 Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte des Büropraktikums sind:

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Architekturbüro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen.

(2) Die praktischen Tätigkeiten im Büropraktikum werden in den entsprechenden Ausbildungsplänen (Anlage 1 und 2) festgelegt.

§ 3 Dauer des Büropraktikums

Die Dauer des Büropraktikums beträgt mindestens 20 (zwanzig) Wochen

§ 4 Zulassung

Das Büropraktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Masterstudienganges.

§ 5 Praxisstellen, Verträge über das Büropraktikum

(1) Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen, Büros, Gesellschaften, im Folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Büropraktikum ist in einem Architekturbüro, einer Baubehörde oder in Unternehmen mit eigenen Planungs- bzw. Bauabteilungen durchzuführen.

(2) Die Studienbewerber bzw. die Studierende/der Studierende kann eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muss den Voraussetzungen im Sinne der Rahmenbedingungen (Ausbildungsplan, Anlage 1) entsprechen. Dies gilt auch für Praxisstellen im Ausland.

(3) Die Beschaffung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden. Sie/Er schließt mit der Praxisstelle eigenverantwortlich einen Vertrag vor Beginn des Büropraktikums ab. Eine Kopie erhält das Praktikantenamt des Fachbereiches Architektur der FH.

(4) Die Praktikantenordnung und der Ausbildungsvertrag (Anlage 2) regeln die Verpflichtungen der Praxisstellen und der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- den Studienbewerbern bzw. der/dem Studierenden für die Dauer des Büropraktikums unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- einen Nachweis über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten auszustellen (Anlage 3 Praktikantenzugnis),
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studienbewerbers bzw. der /des Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtungen des Studienbewerbers bzw. der/des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung, sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

(5) Führen die Studienbewerber bzw. der/die Studierende ein Praktikum ohne Mitwirkung der Hochschule durch, hat sie/er die erforderlichen Nachweise über Art und Inhalt und Umfang der Tätigkeiten während der Praxiszeit in geeigneter Weise zu erbringen.

§ 6 Status von Studierenden an der Praxisstelle im Büropraktikum

Wird das Büropraktikum durchgeführt, während der/die Praktikant/in immatrikuliert ist, unterliegt sie/er nicht dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz.

§ 7 Haftung während des Büropraktikums während des Studiums

(1) Die/der immatrikulierte Studierende ist während des Büropraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII

gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Nachweis über das Büropraktikum

Der Nachweis über das Büropraktikum wird durch die Bescheinigung der Praxisstelle (Dauer und Inhalt entsprechend Ausbildungsplan) und einen von der Praxisstelle abgezeichneten Praktikums-Abschlussbericht der Studienbewerber bzw. der/des Studierenden erbracht.

§ 9 Anerkennung Büropraktikum als berufspraktische Tätigkeit

Studienbewerber bzw. Studierende, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss haben und geeignete berufspraktische Tätigkeiten nachweisen, können auf Antrag (Anlage 4) vom Büropraktikum befreit werden. Über die Freistellung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes am Fachbereich.

Anlage 1 zur PrakO-MA :

Ausbildungsplan für das Büropraktikum

Dauer: mindestens 20 Wochen

Ausbildungsinhalt :

Erwerb von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektplanung und Projektdurchführung im Architekturbüro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung

Baukonstruktionen

Sonderkonstruktionen

Technischer Ausbau

Wirtschaftlichkeit im Hochbau

Werkplanungen

Objektüberwachung

Ausschreibung und Vertragswesen

Baugenehmigungsverfahren

Architektengesetze und HOAI

Bauleitplanung.

Ausbildungsort: Als Ausbildungsorte sind Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung möglich.

Anlage 2 zur PrakO-MA :

1. Ausfertigung: Praktikant/in
Anlage
Ausbildungsplan
2. Ausfertigung: Praxisstelle
Anlage Ausbildungsplan
3. Ausfertigung: FHE Fachbereich
Architektur

AUSBILDUNGSVERTRAG

für das Büropraktikum zwischen:

(Büro, Behörde, Einrichtung) :

(Anschrift, Telefon, E-mail- Adresse) - nachfolgend Praxisstelle genannt

und Herrn/Frau

(Familienname,

Vorname) _____ geboren

am _____ in _____

wohnhaft in

(nur auszufüllen, wenn der/die Praktikant/in immatrikuliert ist):

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Schlüterstraße 1, 99089 Erfurt, Tel. 0361/67000

Matr.-Nr.: _____ Studiengang Architektur - nachfolgend Student/in genannt - wird
folgender

VERTRAG

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium an der FH Erfurt ist praxisorientiert konzipiert. Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist die Durchführung eines mindestens 20-wöchigen Büropraktikums in einem geeigneten Architektur- oder Ingenieurbüro oder Unternehmen. Während dieser Zeit kann der Praktikant/die Praktikantin Mitglied der Hochschule bleiben.

(2) Für an der Fachhochschule Erfurt während des Büropraktikums eingeschriebene Studierende gelten die aufgrund des Thüringer Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Thüringer Kultusministeriums sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. den Praktikanten/die Praktikantin in der Zeit vom bis..... (..... Wochen) entsprechend dem beiliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. den von dem Praktikanten/der Praktikantin zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

(2) Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
6. ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und selbstverschuldete Ausfallzeiten nachzuholen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftung des Praktikanten/ der Praktikantin fallen.

(2) Der Praktikant/ die Praktikantin erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von €_____.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau _____ als Beauftragte(n) für das Praktikum. Diese(r) Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Praktikanten /der Praktikantin und der Hochschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen.

§ 5 Urlaub/ Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem Praktikanten/der Praktikantin ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Ist der Praktikant/die Praktikantin immatrikulierte/r Studentin/Student, ist sie/er während des Büropraktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Praktikanten am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. *)

§ 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in vier gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, zwei leitet der Praktikant / die Praktikantin dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort: Datum:

.....
Praxisstelle:

.....
Praktikant/ Praktikantin:

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Anlage 3 zur PrakO-MA

AUSBILDUNGSSTELLE	VON DER FH ERFURT AUSZUFÜLLEN	
	Eingang:	
	FB	
	WS/SS	

PRAKTIKUMSZEUGNIS

für das Büropraktikum

Herr/Frau _____ ggf. Matr.-Nr.: _____

geb. am _____ in _____ ggf. Student(in) der Fachhochschule Erfurt

hat vom _____ bis _____

das Büropraktikum wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan erfüllt.

Fehltage gesamt: _____

davon Krankheit: _____ sonstige
Abwesenheit: _____

(Gründe)

Ort: Datum :

Firmenstempel / Unterschrift des
Ausbildungsbeauftragten

Anlage 4 zur PrakO-MA

Antrag auf Anerkennung von Praxiszeiten außerhalb der Fachhochschule Erfurt

Name: _____ Matr.-Nr.: _____
_____ Vorname: _____ geb.
am: _____ in: _____ Wohnort: _____
Straße: _____

Ich habe vom _____ bis _____ eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit ausgeführt,
und
zwar bei der

Büro/ Firma _____ Art des Betriebes: _____

Ort _____ Straße: _____

im Architekturbüro / im Ingenieurbüro / in sonstigen Unternehmen

Dabei habe ich von den Inhalten des Ausbildungsplanes kennen gelernt:

(Bitte ungefähre Wochenanzahl angeben!)

<u>Ausbildungsbereich</u>	<u>Woche</u>
Entwurfs- und Wettbewerbsbearbeitung:	
Baukonstruktionen	
Sonderkonstruktionen	
Technischer Ausbau	
Wirtschaftlichkeit im Hochbau	
Werkplanungen	
Objektüberwachung	
Ausschreibungs- und Vertragswesen	
Baugenehmigungsverfahren	
Architektengesetz und HOAI	
Bauleitplanung	

Ich beantrage den Erlass von Wochen des Büropraktikums.

Datum : Unterschrift / Antragsteller :

Anlagen: Nachweise über Art und Umfang der Büropraktischen Tätigkeiten:

NUR AUSZUFÜLLEN VOM FB ARCHITEKTUR:

Das Büropraktikum von Wochen wird erlassen.

Unterschrift/Stempel (Leiter/in des Praktikantenamtes) :

.....

Informationen für die Praxisstelle über das Büropraktikum

1. Zeitraum

Das Büropraktikum über mindesten 20 Wochen ist Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterführenden Masterstudienganges an der Fachhochschule Erfurt.

2. Inhalt des Büropraktikums im Architekturbüro

Erwerben von Kenntnissen und Anwenden von Fertigkeiten bei der Projektentwicklung und Projektdurchführung im Büro und auf der Baustelle, insbesondere die Aufgaben des Architekten bei dem Zusammenwirken von Bauherr, Bauunternehmen und Behörden, unter Berücksichtigung baurechtlicher Verfahren und Normen, z.B. von:

Entwurfsarbeiten:	Entwickeln und Bearbeiten von Gebäude- und Wettbewerbsentwürfen Genehmigungsplanungen, Verhandlungen mit Behörden und Fachplanern, Erstellen von entwurfsrelevanten Berechnungen, Grundlagenermittlungen und Projektvorbereitungen
Baukonstruktion :	Sonderkonstruktionen, Technischer Ausbau, Wirtschaftlichkeit im Hochbau Werkplanung, Bauleitplanung, Ausschreibung und Vertragswesen, Architektengesetze und HOAI.
Bauausführung:	Bauleitung und Baubetrieb, Vergabe- und Vertragswesen

Die Inhalte für die berufspraktische Ausbildung sind zwischen Praxisstelle und Hochschule abzustimmen.

Ausbildungsort:	Architekturbüros, Baubehörden, Unternehmen und Gesellschaften mit eigener Planungs- und Bauabteilung
-----------------	--

3. Praxisstellen, Verträge, Aufgaben der Partner

Das Büropraktikum soll aus Gründen der Qualitätssicherung in enger Zusammenarbeit zwischen Hochschule und geeigneten Architektur- und Planungsbüros, im folgenden Praxisstellen genannt, so durchgeführt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

Über das Praktikum kann zwischen Praxisstelle und FH eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Über jedes einzelne Praktikum wird ein Vertrag zwischen Praxisstelle und Praktikant/in geschlossen.

- Aufgaben der Praxisstellen:

- a) den Praktikanten für die Dauer der Berufspraktika unter Beachtung des Ausbildungsplanes auszubilden,
- b) einen Nachweis auszustellen über Ausbildungszeit und Inhalte der praktischen Tätigkeiten und
- c) einen Beauftragten für die Betreuung der Praktikanten zu benennen.

- Aufgaben der Praktikanten:

- a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Ausbildungsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- d) sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

4. Status der Praktikanten im Büropraktikum

Ist/bleibt der Praktikant/die Praktikantin als Studierende/r immatrikuliert, besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
Ein Rechtsanspruch von Studenten auf eine Vergütung durch die Praxisstelle besteht nicht.
Etwaige Vergütungen durch die Praxisstellen sind nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu behandeln.

Erfurt, den

Prof.:
Der Leiter/in des Praktikantenamtes